

**Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und
Betriebskostenpauschalen
für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof
vom**

Für die Inanspruchnahme der Alten Amtmannei und des Bürgerzentrums Schulze Frenkings Hof erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte und Betriebskostenpauschalen gemäß des als Anlage beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.
2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei
 - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)
 - und
 - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründenaus.
3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:
 - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.
 - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.
 - c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben.

- d) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.
 - e) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.
4. Sollte eine Befreiung von den Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentlich- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.
 5. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.
 6. Erforderliche Sonderreinigungen werden extra berechnet.
 7. Zur Sicherheit soll die Gemeindeverwaltung i.d.R. eine Kautions erheben. Die Höhe richtet sich nach der Intensität der räumlichen Nutzung und soll mindestens den evtl. erforderlichen Reinigungsumfang durch Fremdfirmen abdecken.
 8. Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1

Alte Amtmannei

	Entgelt	Betriebskostenpauschale
<u>Untere Etage</u>		
Privat	200 €	20 €
Gewerblich	300 €	
Herdfeuer (entfällt, Holz ist selber mitzubringen)		
 <u>Obergeschoss</u>		
Privat	250 €	30 €
Gewerblich	350 €	
Herdfeuer (entfällt, Holz ist selber mitzubringen)		

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen werden ab dem 01.01.2022 weiterhin für die Vermietung zum Zwecke des Musikunterrichts erhoben:

- 1. Entgelt pro Jahr i.H.v. 60 €**
für natürliche oder juristische Personen, die als Musikpädagogen oder Musiktreibende gemeindliche Räume in Anspruch nehmen und zusätzlich
- 2. Entgelt für Inanspruchnahme für regelmäßig stattfindenden Musikunterricht:**
 - a) Überlassung von Räumen für ein Schulhalbjahr:**
Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes beträgt pro Schulhalbjahr **12 €** pro Wochenstunde, wenn die Räume bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr gebucht werden.
 - b) Überlassung von Räumen innerhalb des Schulhalbjahres:**
Das Entgelt für die wöchentliche Nutzung eines Raumes beträgt **4 €** pro Wochenstunde. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat.
- 3. Entgelt für Inanspruchnahme von Räumen für Einzelveranstaltungen:**
 - a) Räume können tageweise überlassen werden**
 - für nicht regelmäßig stattfindenden Unterricht (z.B. das Nachholen von ausgefallenem Unterricht oder Zusatzunterricht),
 - für Sonderproben oder Workshops,
 - für Schülervorspiele etc.

Das Entgelt für einen Raum beträgt pro Tag **10 €**.
Dieses wird auch fällig, wenn der Raum nur stundenweise genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gleichwohl muss eine verbindliche Absprache der Nutzungszeiten (von x Uhr bis y Uhr) mit der Gemeinde erfolgen.
 - b) Für Wochenend-Workshops können bis zu vier Räume zum Preis von **40 €** je Wochenende (Freitag ab 18:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) überlassen werden.**
 - c) Für Ferienzeiten von Schülergruppen etc. wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. **40 €** fällig, sowie ein Entgelt von **20 €** je Tag. Darin enthalten ist die Nutzung von beliebig vielen Räumen nach Absprache hinsichtlich der Verfügbarkeit.**